



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Satzung

#### der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld am 28. November 2007 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Saalfeld ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Saalfeld“.

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr und setzt sich aus den 5 Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Remschütz, Crösten, Gorndorf und Aue am Berg zusammen. Sie besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Kräften. Leiter der Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister. Er und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister eingesetzt und sind hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld beschäftigt.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen wird sie von den Feuerwehrvereinen unterstützt.

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG und die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Der Freiwilligen Feuerwehr werden die Aufgaben des Wasserwehrdienstes lt. § 90 ThürWG übertragen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Saalfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung, einschließlich der hauptamtlichen Angehörigen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder den Wehrführern

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

unverzüglich anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

##### Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Einsatzabteilung sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr tätig. In diese können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Saalfeld haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Saalfeld zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Saalfeld sein. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Weitere Regelungen nach § 13 Abs. 1 ThürBKG sind möglich.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei den Wehrführern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder auf Vorschlag des Wehrführers durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### § 6

##### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet (mit)

- a) dem Übergang zur Alters- und Ehrenabteilung
- b) dem Austritt
- c) dem Ausschluss
- d) aus gesundheitlichen Gründen
- e) dem Tod des Kameraden.

(2) Der Austritt muss außer im Falle des Abs. 1 e) schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrführerausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das dauerhaft unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Wehrführer, deren Stellvertreter und des Vertreters der Einsatzabteilung.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Feuerwehrangehörige bis zum 18. Lebensjahr müssen mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 c und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechtes entsprechend.

(6) Aus den Reihen der Einsatzabteilung kann ein Vertreter gewählt werden, der die Belange der Einsatzabteilung gegenüber dem Stadtbrandmeister bzw. der Stadt vertritt. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld angehört. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Wehrführerausschusses

- a) eine Abmahnung
- b) einen schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Abmahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden muss
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- c) durch Tod des Kameraden.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Saalfeld“.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben. Es gibt die Jugendfeuerwehren in den Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Remschütz, Crösten.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister und der Wehrführer, die sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes des jeweiligen Ortsteils bedienen. Es kann ein Stadtjugendfeuerwehrwart benannt werden. Er übernimmt die Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren und trägt zur Gestaltung der Jugendarbeit bei.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden durch die Wehrführer vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Stadt vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

## § 11

### Wasserwehrdienst

(1) Die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser, Starkregen und Eisstau sind Aufgabe des Wasserwehrdienstes.

(2) Der Leiter des Wasserwehrdienstes trifft die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Abwehr der genannten Gefahren und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr.

(3) Der Leiter des Wasserwehrdienstes muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, und muss mindestens die Qualifikation eines Verbandsführers besitzen. Er wird durch den Bürgermeister berufen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch Dienstanweisung geregelt. Für den Fall, dass der erforderliche Lehrgang noch nicht absolviert wurde, wird ein Zeitraum von höchstens 2 Jahren festgelegt, in dem dieser nachzuholen ist. Er darf keine weitere Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr bekleiden.

## § 12

### Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter, als hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete werden vom Bürgermeister der Stadt Saalfeld ernannt.

(2) Zum Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter kann nur ernannt werden, wer seinen Wohnsitz in Saalfeld hat, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld ist und die geforderte Qualifikation besitzt.

(3) Der Stadtbrandmeister ist Vorgesetzter der Wehrführer und des Leiters des Wasserwehrdienstes. Er und sein Stellvertreter dürfen keine weiteren Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld bekleiden.

(4) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den jeweiligen Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des Stadtteils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderliche Qualifikation besitzt. Die Wahl der Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThürBKG). Für den Fall, dass die erforderliche Qualifikation noch nicht vorliegt, wird ein Zeitraum von höchstens 2 Jahren festgelegt, in dem diese nachzuholen ist.

(5) Die stellvertretenden Wehrführer des Stadtteils haben die Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Regelungen des Absatzes (4) gelten entsprechend.

## § 13

### Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, deren Stellvertretern, dem Leiter Wasserwehrdienst, dem Vertreter der Einsatzabteilung sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld zu beraten und entsprechende Festlegungen vorzuschlagen. In die Beratungen des Wehrführerausschusses können weitere Personen geladen werden, wenn das zur Regelung der Angelegenheiten notwendig ist. Die Einladung erfolgt durch den Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitglieder mit Nennung der Gründe.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Einmal jährlich erfolgt eine Anhörung des Wehrführerausschusses durch den Bürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter.

## § 14

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister ortsüblich einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 15

### Wahlen der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und des Vertreters der Einsatzabteilung

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl ortsüblich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Der Vertreter der Einsatzabteilung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer sowie des Vertreters der Einsatzabteilung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage zu übergeben.

### § 16

#### Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt fördert Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 31. Juli 2003 außer Kraft.

Stadt Saalfeld  
Saalfeld, den 17. Januar 2008



**Matthias Graul**  
Bürgermeister

## ■ Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

### Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld

Auf Grund der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.03 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), § 14 Abs. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 94, S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), wird nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Wehrführer

Die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und deren Stellvertreter wird nach der Größe der einzelnen Wehren festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den Wehrführer Saalfeld-Mitte mtl. | 70,00 Euro |
| für dessen ständigen Vertreter mtl.       | 35,00 Euro |
| b) für den Wehrführer Remschütz mtl.      | 45,00 Euro |
| für dessen ständigen Vertreter mtl.       | 23,00 Euro |
| c) für den Wehrführer Gorndorf mtl.       | 40,00 Euro |
| für dessen ständigen Vertreter mtl.       | 20,00 Euro |
| d) für den Wehrführer Crösten mtl.        | 45,00 Euro |
| für dessen ständigen Vertreter mtl.       | 23,00 Euro |
| e) für den Wehrführer Aue am Berg mtl.    | 40,00 Euro |
| für dessen ständigen Vertreter mtl.       | 20,00 Euro |

### § 2

#### Atemschutzwart, Leiter Wasserwehrdienst, Jugendfeuerwehrwarte

Der Atemschutzwart, Leiter Wasserwehrdienst und die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

### § 3

#### Auslagenersatz und Verdienstaussfall

Die Erstattung von Auslagen regelt sich nach den §§ 1 und 5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung (ThürFwEntschVO).

Unberührt bleiben Verdienstaussfälle, die auf der Heranziehung zu konkreten Brand- und Hilfeinsätzen beruhen und vom Arbeitgeber geltend gemacht werden.

### § 4

#### Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule teilnehmen, werden neben den Reisekosten der nachgewiesene Verdienstaussfall und die nachgewiesenen Auslagen erstattet.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen, Entschädigungssatzung FFw, vom 31. Juli 2003 außer Kraft.

Stadt Saalfeld  
Saalfeld, den 17. Januar 2008



**Matthias Graul**  
Bürgermeister

## ■ Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Saalfeld

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Saalfeld beschlossen.

Wesentliche Änderungen sind:

- eine klare Definition zu Personenkreis und inhaltlichen Schwerpunkten der sozialen Förderung der Stadt Saalfeld,
- neue Termine für die Beantragung der Mittel,
- geänderte Termine für die Abrechnung von institutioneller Förderung.

Gleichzeitig werden geänderte Formulare für die Beantragung der Mittel eingeführt.

Träger, die im vergangenen Jahr bereits Mittel für 2008 beantragt haben, erhalten in den nächsten Tagen die neuen Antragsformulare zugeschiedt.

Ansprechpartner zu Fragen der Förderung der sozialen Arbeit in Saalfeld und zur Beantragung von Mitteln ist Frau Zietz, Stadtverwaltung Saalfeld, Sozialabteilung, Zimmer 017, Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, Telefon: 598382.

### Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Saalfeld

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Saalfeld bekennt sich zur Förderung der Arbeit der freien Träger, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, die Aufgaben der sozialen Betreuung und Begegnung wahrnehmen. Gefördert werden gemeinnützige Tätigkeiten, Programme und Projekte mit sozialen Zielstellungen und Inhalten im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV).

Die Ausreichung von Fördermitteln an natürliche Personen wird ausgeschlossen.

Die Förderung liegt außerhalb der gesetzlichen Pflichten und erfolgt im Rahmen der im Haushalt eingestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte für verschiedene soziale Zielgruppen, die

- der Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von Integrations- und Begegnungsmöglichkeiten dienen,

- Selbsthilfeaktivitäten zur Überwindung persönlicher Krisen fördern,
- Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen anbieten,
- geeignet sind, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern,
- der Vernetzung sozialer Strukturen dienen,
- generationsübergreifende Projekte

Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Saalfeld zugute kommen.

Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen mit vorrangig religiösen oder parteipolitischen Inhalten.

### 3. Soziale Zielgruppe

Soziale Zielgruppe im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Obdachlose,
- Familien - insbesondere sozial benachteiligte und einkommensschwache,
- Frauen,
- Migranten,
- Kranke und Behinderte,
- von Sucht und Krankheit Betroffene und deren Angehörige,
- Kinder und Jugendliche,
- Senioren.

### 4. Förderungsarten

#### Institutionelle Förderung

Sie umfasst eine anteilige Bezuschussung von Personal-, Sach- und Betriebskosten. Die angemessene Beteiligung des Antragstellers in Form von Eigenmittel, Eigenleistung und der Inanspruchnahme von Drittmitteln wird vorausgesetzt.

#### Projektbezogene Förderung

Sie bezieht sich auf Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen die von freien Trägern, Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen getragen werden. Die zu fördernden Projekte sollen vorrangig die Eigeninitiative der Beteiligten fördern und Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

### 5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

#### 5.1. Antrag

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist zu richten an die Stadtverwaltung Saalfeld, Sozialabteilung, Markt 1, 07318 Saalfeld.

Aus Gründen der Haushaltplanung sind Anträge auf institutionelle Förderung jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres zu stellen.

Anträge zur projektbezogenen Förderung können bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Kurzfristig gestellte Anträge im laufenden Kalenderjahr werden nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden.

#### 5.2 Bewilligung

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Förderung erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Saalfeld sowie nach § 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser kann mit Auflagen zu Art und Inhalt der Durchführung der Maßnahme verbunden sein.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen mit Ablauf des Haushaltjahres.

Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Stadtrates wird vierteljährlich über den Stand der Mittelvergabe informiert.

#### 5.3. Abrechnung

Über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel sind prüffähige Verwendungsnachweise zu führen.

Verwendungsnachweise zur institutionellen Förderung sind spätestens bis 31.03. des Folgejahres, Verwendungsnachweise zur Projektförderung bis spätestens 31.12. des Jahres der Förderung einzureichen. Kommen beantragte Maßnahmen und Projekte nicht zustande oder werden mit der Förderung verbundene Auflagen ohne vorherige Rücksprache nicht erfüllt, so kann der Förderbetrag ganz oder teilweise zurück gefordert werden.

### 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Iris Kürbis**

**Leiterin Wohngeld und Soziales**

## ■ Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Februar werden die Raten für das I. Quartal des laufenden Jahres zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Saalfeld fällig.

**Steuerzahler, die der Stadtverwaltung keine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mit Lastschrift oder ihrer Hausbank durch Dauerauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge auf das Konto bei der**

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
Bankleitzahl 83050303  
Kontonummer 60

zu überweisen.

Zum Überweisen der Steuerraten werden keine Zahlscheine verschickt.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.11/1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen.

Formulare können im Internet unter [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) Auswahl: Rat/Verwaltung, "Was erledige ich wo?", Stichwort "Einzugsermächtigung" heruntergeladen werden.

**B. Möwald**

**Leiter Steuerabteilung**

## ■ Einladung zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Saalfeld

Am Freitag, den 15. Februar 2008 findet um 19:00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld im Gerätehaus in der Beulwitzer Straße 7 statt.

Die Tagesordnung lautet:

**Eröffnung, Wahleinweisung, Wahlgang, Berichte der Wehrführung und Jugendfeuerwehren, Bekanntgabe Wahlergebnisse, Verabschiedung des Stadtbrandinspektors, Ehrungen, Grußworte**

Zu dieser Jahreshauptversammlung sind alle aktiven Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden eingeladen.

**A. Schüner**

**Stadtbranddirektor**

## ■ Bürgermeister-Stammtische 2008

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale lade ich die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ganz herzlich zur nächsten Einwohnerversammlung ein:

**11. Februar 2008, 19 Uhr, Stadtmitte**

**Kultur & Tagungszentrum "Meininger Hof", Alte Freiheit 1**



**Matthias Graul**

**Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale**

## ■ Allgemeine Meldepflicht

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb **einer** Woche bei der Meldebehörde anzumelden, Thüringer Meldegesetz § 13 Abs. 1.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im **Inland** bezieht, hat sich innerhalb einer Woche in der Meldebehörde abzumelden, ThürMeldG § 13 Abs. 2.

Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt die Pflicht zur Anmeldung dem, in dessen Wohnung sie einziehen, sowie die Pflicht der Abmeldung dem, aus dessen Wohnung sie ausziehen. Der Meldepflichtige (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) muss in der Meldebehörde persönlich erscheinen, ThürMeldG § 16 Abs. 1.

Neugeborene brauchen nicht angemeldet zu werden.

Bei Verzug an einen anderen Wohnort muss man sich nur in der Zuzugsmeldebehörde (Zielort) anmelden. Die elektronische Rückmeldung erfolgt automatisch an die Meldebehörde des letzten Wohnsitzes.

**Die An-, Ab- und Ummeldungen sind kostenfrei!**

Wer seiner Meldepflicht nicht fristgemäß nachkommt wird mit Verwarngeld oder Bußgeld belegt!

Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung, ThürMeldG § 15.

Die Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung, die Nebenwohnung jede weitere Wohnung. **Hauptwohnung** kann nur **eine** Wohnung sein, Nebenwohnungen kann man mehrere angeben. Es besteht eine klare Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz.

Auf dem Personalausweis wird immer nur die Hauptwohnung eingetragen. Einen neuen Personalausweis oder Reisepass kann man nur bei der zuständigen Stelle des Hauptwohnsitzes beantragen. Dort sind die Daten des Einwohners im Register.

Der Einwohner bekommt auch nur vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes die Lohnsteuerkarte oder bei anstehenden Wahlen die Wahlbenachrichtigungskarte.

Bei telefonischen Fragen geben Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgerservice unter den Rufnummern 03671 598-292 bis 598-298 gern Auskunft.

**Angelika Zimmer**

**Leiterin Bürgerservice**

### Sprechzeiten Bürgerservice Stadt Saalfeld, Markt 6

Montag/Dienstag/Donnerstag :	8 bis 18 Uhr
Mittwoch:	8 bis 16 Uhr
Freitag:	8 bis 14 Uhr
Samstag:	8 bis 12 Uhr

## ■ Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslage der Planungsunterlagen

#### **Grundhafter Ausbau Knochstraße im Bereich Helenenstraße einschließlich Kreuzung Breitscheidstraße - Sonneberger Straße**

Die öffentliche Auslage der Planungsunterlagen erfolgt in der Zeit vom

**06. Februar 2008 bis 05. März 2008**

im Beratungsraum des Tiefbauamtes der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 6, 07318 Saalfeld, Zimmer 1.03, zu den Sprechzeiten

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Alle Anwohner und Grundstückseigentümer können in dieser Zeit die Unterlagen einsehen und Hinweise, Forderungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.

Die Maßnahme ist nach der Straßenausbaubeitragsatzung beitragspflichtig.

Die Anwohnerversammlung, in der die Baumaßnahme und die Berechnung der zu erwartenden Ausbaubeiträge erläutert und vorgestellt werden, findet am

**Donnerstag, dem 21. Februar 2008, um 17:00 Uhr**

im großen Saal (2. Etage) des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6 in 07318 Saalfeld statt.

Hierzu sind alle Anwohner und Grundstückseigentümer eingeladen.

**Stadtverwaltung Saalfeld**

**Dezernat Stadtentwicklung**

**Tiefbauamt**

## Ende des amtlichen Teils

## Termine, Tipps und Informationen

### Saalfeld baut ...

#### Kanalbauarbeiten in Altgorndorf

Wegen der Weiterführung der Kanalbauarbeiten wird in Altgorndorf die Straße am Bahndamm im Abschnitt zwischen Weirastraße Nr. 42 und Ortsausgang Richtung Röblitz voraussichtlich bis 28. März 2008 für den Durchgangsverkehr voll gesperrt.

Die Zu- und Abfahrt zur Straße

am Bahndamm ist für Anlieger aus Richtung Röblitz und Richtung Weirastraße gewährleistet. Fußgänger können den Arbeitsbereich unter Baustellenbedingungen passieren.

**Stadtverwaltung Saalfeld**  
**Straßenverkehrsbehörde**

#### Faltblatt mit Veranstaltungsinformationen liegt aus

Druckfrisch liegt das aktualisierte Faltblatt mit Veranstaltungsinformationen zur Festwoche „800 Jahre Saalfelder Stadtrecht“ vom 13. bis 22. Juni 2008 zur kostenlosen Mitnahme in den Gebäuden der Stadtverwaltung Saalfeld und der Saalfeld-Information, Markt 6, aus.

## Saalfelder Malbuch für Kinder in neuer Auflage erschienen

Das Saalfelder Malbuch für Kinder liegt in einer Neuauflage vor. Für Kindergartengruppen und Schulklassen kann es im Presseamt der Stadt Saalfeld, Markt 1, abgeholt werden.

Eltern können es im Bürgerservice der Stadt Saalfeld, Markt 6, kostenlos für ihre Kinder erhalten.

In Saalfelder Kindergärten und Grundschulen nutzen ErzieherInnen und LehrerInnen dieses beliebte Malbuch, um gemeinsam mit den Kindern im Jubiläumsjahr 2008 „800 Jahre Saalfelder Stadtrecht“ ihre Stadt noch besser kennen zu lernen.

**Renate Ehrhardt/pa/öa**

## 10. Thüringer Dia-Festival

vom 21. - 24. Februar 2008 in Saalfeld

Feierliche Eröffnung am 21.02.2008 um 17.00 Uhr durch Bürgermeister Herrn Graul im Meininger Hof Saalfeld.

Die Besucher erwartet wie gewohnt nicht nur ein hochkarätiges Vortragsprogramm mit Spitzenreferenten, sondern wie immer auch das beliebte Rahmenprogramm und Outdoor-Events, dazu gehört das Wintercamp mit Lagerfeuer, zwei Partyabende (Fr. und Sa.) im großen Festzelt am Weidig.

Zusätzlich zum Hauptprogramm Newcomer-Kurzvorträge im Kleinen Saal des Meininger Hofes, abwechslungsreiche Informations- und Verkaufsstände im Foyer für mehr als nur den schnellen Einkauf und mehr wartet auf die Teilnehmer. Neu und einmalig zum runden Festivalgeburtstag

wird ein „Abenteuermuseum“ im Meininger Hof eingerichtet. Bereits am Freitag, dem 22. Februar 2008 besteht die Möglichkeit, ohne Zusatzkosten an gemeinsamen Outdoor-touren mit namhaften Referenten teilzunehmen. So z. B. Paddeln auf der Saale, Skilanglauf-tour zur Fellbergbaude auf dem Thüringer Wald mit „Täve“, Rad fahren entlang der Saale, Klettern im Hochseilgarten (witterungsabhängig).

Für das kleine Publikum (ab ca. 5 Jahre) gibt es eine Kinderbetreuung für den Zeitraum während der Vorträge (keine Ganztagsbetreuung).

Weitere ausführliche Informationen zum gesamten Festivalprogramm unter [www.weltsichten.de](http://www.weltsichten.de)  
**Renate Ehrhardt/pa/öa**

## Hochzeitsmesse im Meininger Hof

Alles „rund ums Heiraten“ bietet die Hochzeitsmesse im Meininger Hof, Saalfeld, **am 9. Februar 2008, ab 14 Uhr.**

## 8. März: Frauentagsveranstaltung 2008

Sehr geehrte Saalfelderinnen,

„Ich bin mehr wert“

*Der Fachkräftemarkt, der Arbeitsmarkt und die Frauen – So lautet das Motto zum diesjährigen Frauentag.*

Berufstätige Frauen mit und ohne Kinder brauchen Entgeltgleichheit, Karrierechancen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Im politischen Raum ist die Rolle der Frau - wie auch des Mannes - weiterhin mit Leitbildern und Klischees belegt, die wir eigentlich für überwunden hielten.

Wir laden Sie zu unserer Frauentagsfeier am **Samstag, dem 8. März 2008**, um 14:30 Uhr in den Speisesaal der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt gGmbH (Standort Saalfeld, Rainweg) ein. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik.

Es ist ein Unkostenbeitrag von 2,50 EUR zu entrichten.

Karten erhalten Sie am 2. und 3. Dienstag im Februar (12.02. und 19.02.2008) jeweils von 14 bis 16 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 1 (Erdgeschoss, Raum 0.02).

Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Karten im Gewerkschaftsbüro, Am Blankenburger Tor 12 (AOK), am Montag, dem 18. Februar, und am Montag, dem 25. Februar 2008, jeweils in der Zeit von 15 bis 17 Uhr.

Es laden ein die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld, der DGB-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt und das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Isrid Müller  
Gleichstellungsbeauftragte



Saalfeld/Saale

800 Jahre  
1208-2008  
Saalfelder  
Stadtrecht

www.saalfeld.de

## Saalfelder werben für Saalfeld

In Vorbereitung der Festwoche „800 Jahre Saalfelder Stadtrecht“ vom 13. bis 22. Juni 2008 wurden Aufkleber mit dem Jubiläumslogo gefertigt.

Aufkleber in den Größen

4 x 9 cm, 8 x 18 cm und Fahrzeugaufkleber können kostenlos

- im Bürgerservice der Stadt Saalfeld und

- in der Saalfeld-Information, Markt 6,

abgeholt werden.

Gedacht sind sie

- für den privaten Gebrauch,

- für Saalfelder Händler zur Schaufenstergestaltung u. v. m.

Ziel ist, bis zur Festwoche dieses Logo möglichst häufig im öffentlichen Raum zu präsentieren und so für die Veranstaltungen im Saalfelder Jubiläumsjahr 2008 zu werben.  
Renate Ehrhardt/pa/öa

## Festwoche vom 13. bis 22. Juni 2008

### Junger Sport in alten Mauern

Die Stadt Saalfeld wird sich in dieser Festwoche anlässlich des Stadtjubiläums natürlich auch sportlich präsentieren und lädt am 16. und 17. Juni zu zahlreichen Sportveranstaltungen und Mitmachaktivitäten im historischen Zentrum ein.

Der Saalfelder Marktplatz wird sich sommerlich mit viel Sand für Beach-Volleyball und Soccer-Turnier zeigen. Eine automatische Freiluftkegelanlage lädt zum Kegeln ein. Saalfelder Vereine stellen ihre Sportarten vor:

Judo, Karate, City-Dance, Casting, Fechten, Schach, Armbrustschießen, Boxen, Kickboxen, Handball, Basketball und vieles mehr.

Höhepunkt wird natürlich die 50 m lange Wasserski-Strecke auf der Straße vor den Liden sein.

Alle sportlichen Mitmachangebote sind kostenlos.

Die Innenstadt wird während der gesamten Festwoche für den Durchgangsverkehr gesperrt sein.

**Aktuelle Veranstaltungsinformationen**  
im Internet unter  
[www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)

## Saalebogen-Bonuskarte

### Punkte sammeln und sparen

Die Nutzer der SAALEBOGEN-BONUSCARD können die verschiedensten Vorteile bei den einzelnen Akzeptanzstellen nutzen. Die Stadtwerke Saalfeld bieten ihren Kunden einen besonderen Bonus an. Man braucht sich hierfür lediglich für die SAALEBOGEN-BONUSCARD angemeldet zu haben. Anträge für

diese Card erhalten sie in allen Akzeptanzstellen, die man am Saalebogen-Bonuskarten-Logo im Eingangsbereich der Geschäfte erkennt.

Eine Übersicht der teilnehmenden Unternehmen und Geschäfte finden Sie im Internet unter [www.werbering-saalfeld.de](http://www.werbering-saalfeld.de)

## Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilaren der Gemeinde Beulwitz mit ihren Ortsteilen Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf zu ihrem Ehrentag:

2. Februar	Herr Werner Große, Aue am Berg,	zum 67.
2. Februar	Herr Ulrich Hofmann, Beulwitz,	zum 69.
5. Februar	Herr Edmund Mantej, Beulwitz	zum 67.
5. Februar	Herr Volker Schwabe, Beulwitz	zum 67.
7. Februar	Herrn Karl-Heinz Heinlein, Aue am Berg	zum 80.
11. Februar	Frau Margit Bergner, Beulwitz,	zum 66.
14. Februar	Frau Eveline Dommmler, Wöhlsdorf	zum 83.
16. Februar	Frau Gerda Lipfert, Crösten	zum 84.
18. Februar	Frau Annemarie Dietzel, Beulwitz	zum 74.
24. Februar	Frau Karla Debler, Beulwitz	zum 71.
26. Februar	Frau Hannelore Berk, Crösten	zum 70.
27. Februar	Frau Brunhild Fötzsch, Beulwitz	zum 70.
27. Februar	Frau Erika Kühn, Beulwitz	zum 71.
29. Februar	Frau Irmhild Koch, Crösten	zum 72.

Paul Czekalla  
Ortsbürgermeister

## 3. Saalfelder Familientag

Am **19.04.2008** führt das Lokale Bündnis für Familie in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Saalfeld in der Zeit von 14 bis 17 Uhr den nunmehr 3. Saalfelder Familientag durch.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist es Anliegen dieser Veranstaltung, Familien über die Vielzahl bestehender

- Hilfs-,
- Betreuungs-,
- Bildungs- und
- Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche, Familien und natürlich auch Senioren zu informieren.

Zahlreiche Träger, Vereine und Institutionen nutzen diese Möglichkeit der Präsentation bereits zu den Aktionstagen in den vergangenen Jahren. Aber natürlich sind wir auch neugierig auf neue Angebote.

Wir möchten deshalb all jenen, die sich bisher noch nicht beteiligt haben, die Möglichkeit bieten, über ihre Angebote für Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien zu informieren.

**Interessanten können sich bis zum 15.02.2008** in der Stadtverwaltung Saalfeld bei

- Frau Facius  
(Tel. 03671/598 316,  
E-Mail: jugendarbeit@stadt-saalfeld.de) oder
- Frau Kürbis  
(Tel. 03671/598 391,  
E-Mail: soziales@stadt-saalfeld.de)

melden und erhalten hier weitere Informationen.

Isrid Kürbis  
Leiterin Wohngeld und Soziales